

BOTANISCHES INSTITUT
der k.k. Universität.

J. No

B

2249/4

VORSCHLÄGE ZUR REGELUNG
DER PALAEOBOTANISCHEN
NOMENKLATUR



ZUR BERATUNG AUF DEM BRÜSSELER
KONGRESS 1910 VORGESCHLAGEN VON

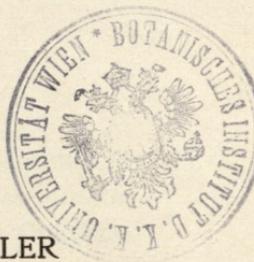
DR. J. TUZSON

DOCENT A. D. UNIVERSITÄT BUDAPEST



BUDAPEST
HORNÝÁNSZKY V. CS. ÉS KIR. UDVARI KÖNYVNYOMDÁJA
1909

VORSCHLÄGE ZUR REGELUNG
DER PALAEOBOTANISCHEN
NOMENKLATUR



ZUR BERATUNG AUF DEM BRÜSSELER
KONGRESS 1910 VORGESCHLAGEN VON

DR. J. TUZSON

DOCENT A. D. UNIVERSITÄT BUDAPEST



BUDAPEST
HORNYÁNSZKY V. CS. ÉS KIR. UDVARI KÖNYVNYOMDÁJA
1909

Bei der Bestimmung und Benennung fossiler Pflanzenreste nahm von Anfang an eine ziemlich oberflächliche systematische Betrachtungsweise überhand; und die von botanischen Gesichtspunkten allein zulässige Grundlage, bei der Bestimmung und Benennung der fossilen Pflanzen die systematischen Verhältnisse der rezenten Pflanzen genau vor Augen zu halten, wurde vielfach verlassen. So häuften sich die Angaben der Palaeobotanik zu einer Wissenschaft an, deren Methodik und Nomenklatur dem Botaniker fremd sind und deren Ergebnisse, besonders in den feineren Details unbrauchbar sind, beziehungsweise zu falschen entwicklungsgeschichtlichen und systematischen Folgerungen führen.

Die Angaben der heutigen systematischen Palaeobotanik sind geeignet uns über die Verbreitung grösserer Verwandtschaftsgruppen, z. B. der Pteridophyten, Cycadeen, Coniferen etc. in den einzelnen geologischen Epochen ein beiläufiges Bild zu bieten; wo es sich aber um die Details, nämlich um Gattungen und Arten handelt, da ruhen die Angaben auf sehr unsicherer Grundlage. Dies erhellt aber keineswegs aus den Benennungen der einzelnen Fossilien, sondern im Gegenteil, den Benennungen nach bietet uns die Palaeophytologie sehr vieles, viel mehr als zu gestatten ist. Es wandern in der Literatur schon tausende apodiktisch benannter Gattungen und Arten fossiler Pflanzen von Hand zu Hand, ohne dass in der Benennung der wirkliche systematische Wert der betreffenden fossilen Pflanzen zum Ausdruck gelangen würde. Ja es wurde die richtige Orientierung über den systematischen

Wert der fossilen Pflanzenreste meistens auch in den Beschreibungen derselben verschwiegen.

Diese schwierigen Umstände rühren einesteils davon her, dass die fossilen Pflanzenreste grösstenteils schlecht erhaltene, zur genaueren Bestimmung ungeeignete Fragmente sind, andernteils aber auch davon, dass die Beschreibung und die wissenschaftliche Benennung der fossilen Pflanzenreste auch dann erwünscht ist, wenn dies mit nur beiläufiger Genauigkeit erfolgen kann.

Diese beiden Umstände sind bei Verfassung der Nomenklaturregeln entsprechend in Betracht zu ziehen, und es ist Sorge zu tragen, dass die systematische Palaeobotanik sich solcher Nomenklaturregeln bediene, durch welche den Benennungen, bezüglich ihres systematischen Wertes, die entsprechende Bedeutung verliehen werde. Die wichtigeren Sätze wären diesbezüglich die folgenden:

Art. 1. Mit dem Namen einer rezenten Pflanzengattung oder Pflanzenart soll man nur solche fossile Pflanzenreste belegen, welche ohne Zweifel zu derselben gehören, und von welchen die Identizität bis zu den von der Beschreibung der rezenten Gattung oder Art beanspruchten Details nachgewiesen ist.

Art. 2. Von «Gattungen» kann bei den fossilen Pflanzen nur die Rede sein, wenn der betreffende Pflanzenrest ausschliesslich die charakteristischen Merkmale einer bestimmten Gattung an sich trägt. In anderen, jedenfalls zahlreichen Fällen, sind die Gattungen bloss als «*Gruppen*» (*caterva*) aufzufassen und zu nennen.

Art. 3. Ein fossiler Pflanzenrest, dessen systematische Zugehörigkeit nicht sicher bestimmbar ist, aber durch gewisse Übereinstimmungen, Ähnlichkeiten oder andere verlässliche Beziehungen irgend einer rezenten Gattung anzugehören scheint, ist mit dem Namen der betreffenden Gattung, durch Anfügung der Endsilbe «*ites*» zu benennen, und zwar einfachheitshalber ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Blatt, Holz, Stengel, eine Frucht oder Blüte handelt.

Wichtig ist es aber, dass auch den Gruppennamen mit der

Endsilbe «*ites*» nur ein solches Fossil erhalten, dessen Eigenschaften so eingehend beschrieben sind, wie es von der Beschreibung des betreffenden Teiles rezenter Pflanzen erfordert wird. So z. B. soll die Benennung *Acerites* nicht so ausgelegt werden, dass diese ein jedes, dem Acerblatte ähnlich berandetes fossiles Blattfragment auch bei mangelhafter Erhaltung, beziehungsweise Beschreibung tragen darf; sondern die Anwendung dieses Namens soll auch davon abhängig sein, dass dieses fossile Blatt, wenigstens was die Form der Spreite und des Stieles und die Aderung anbelangt, ganz genau bekannt, beziehungsweise beschrieben sei.

Oder aber man soll unter einem fossilen Holzreste, der *Quercites* heissen soll, keinen solchen verstehen, von dessen histologischem Bau bloss bekannt ist, dass er dünne und dicke Markstrahlen und «ringporige» Jahresringe besitze, wobei die äusseren Gefässgruppen in radialen Streifen angeordnet sind; sondern man ist nur dann berechtigt diesen Gruppennamen zu verwenden, wenn auch die Perforation und Verdickung der Gefässe, der feinere Bau der Markstrahlzellen und überhaupt sämtlicher elementaren Bestandteile ausführlich beschrieben ist.

Art. 4. Solche Pflanzenreste, welche ausgestorbenen Gattungen angehören, können mit beliebigen Gattungs-, beziehungsweise Gruppennamen versehen werden, nur sollen diese Namen nicht auf «*ites*» endigen. Mit solchen Gattungen, beziehungsweise Gruppen, können auch solche Pflanzenreste in Beziehung gebracht werden, welche zwar nicht ganz sicher bestimmbar sind, deren Verhältnisse jedoch darauf hinweisen, dass sie diesen angehören. Diese sind mit dem Namen der betreffenden fossilen Gattung oder Gruppe zu versehen, jedoch mit Beifügung der Endsilbe «*ites*». So z. B. wäre der »*Strobilites* SOLMS« benannte Zapfen, da er wahrscheinlich zu *Ullmannia* gehört, der auf beblätterten Zweigen basierenden fossilen Gruppe *Ullmannia* anzuschliessen, und zwar unter dem Gruppennamen *Ullmannites*. Oder mit der Gattung *Pycnophyllum* (*Cordaites*) können z. B. Holzstücke, welche

infolge des Fehlens der Markröhre sicher nicht bestimmt werden können, sonst aber den Bau des *Pycnophyllum*-Holzes aufweisen, durch die Benennung *Pycnophyllites* in Beziehung gebracht werden. Die Berechtigung zu einer Benennung ist natürlich auch in diesen Fällen an dieselben Bedingungen geknüpft, wie es bezüglich der den rezenten Gattungen anzuschliessenden fossilen Reste in Art. 3 schon angegeben ist.

Art. 5. Die «Arten» der fossilen Pflanzen sind nur als *Typen* (*Typus*) aufzufassen und zu nennen, wovon man nur in jenen Fällen abweichen soll, in welchen sämtliche Eigenschaften einer fossilen Pflanze so genau angegeben sind, dass dadurch die betreffende Pflanze wirklich als eine spezifisch genau bekannte, beziehungsweise hinreichend beschriebene betrachtet werden kann.

Art. 6. Auch die Beschreibung minder gut erhaltener, oder zu sicherer, eingehender Bestimmung aus anderen Gründen ungeeigneter Pflanzenreste kann einen Wert haben, doch können diese mit einer wissenschaftlichen, binären Benennung nicht belegt werden; sie sollen daher auf andere beliebige Weise benannt, numeriert oder bezeichnet werden.

Art. 7. Es können nur jene Benennungen eine Geltung beanspruchen, welche sich auf Pflanzenreste beziehen, deren Beschreibung auch die naturgetreue (nicht restaurierte) Abbildung des Fossils beigefügt ist.

Art 8. Bezüglich sämtlicher Nomenklaturfragen sind im übrigen die in den Verhandlungen des Internationalen Botanischen Kongresses in Wien (1905) ausgegebenen Regeln der Botanischen Nomenklatur der Gefässpflanzen massgebend. Bezüglich der fossilen Kryptogamen dagegen sind die von dem Brüsseler Kongress anzunehmenden Regeln vor Augen zu halten.

UB Wien



+AM505645609

